



Lebensmittelüberwachung

Ihr Antrag auf Informationszugang

Strandbar, Webersteig 12, 78462 Konstanz

See Kebap, Schottenstr. 73, 78462 Konstanz

Sehr

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer Anträge vom 14. Juli 2022.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihre Anträge dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden die von Ihnen benannten Betriebe zum jeweiligen Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihrer Anträge gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert. Im Weiteren weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Hierzu haben Sie bereits bei der Antragsstellung Ihr Einverständnis erteilt.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Insofern der Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro überschritten wird, können für den über den Freibetrag hinausgehenden Aufwand kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen postalisch an die von Ihnen angegebene Adresse.